



Vorlagennummer: A 61/001/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath;

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Datum: 13.01.2025
Federführung: Amt 61 - Planungsamt
Verfasst von: Thomas Reiners

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung (Vorberatung)	18.02.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.02.2025	Ö
Rat der Stadt Erkelenz (Entscheidung)	26.02.2025	Ö

Tatbestand

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, liegt nördlich der Straße Houverather Heide, östlich an den Bestand anschließend und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bereits seit seiner Wirksamkeit im Jahre 2001 als eine potentielle Erweiterungsfläche der Ortslage Houverath dargestellt.

Die Fläche ist über die Straße Houverather Heide erschlossen und weist eine Größe von circa 0,8 ha auf. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planrecht zur Ermöglichung einer Arrondierung der Ortslage Houverath.

Nach Inanspruchnahme anderer, ebenfalls kleinerer Erweiterungsflächen in den letzten zwei Jahrzehnten, soll nun die im Flächennutzungsplan dargestellte "Wohnbaufläche" zur Deckung des aus dem Ort entstehenden Bedarf an Wohnraum planungsrechtlich erschlossen werden.

Die Fläche entspricht etwa 9-10 Baugrundstücken. Dabei wird sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientieren.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 20.02.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Bezirksausschusses Golkrath beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 5/2024 vom 05.04.2024 bekannt gemacht.



1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 5 vom 05.04.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 15.04.2024 bis 21.04.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.04.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 15.04.2024 beteiligt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.06.2024 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 03.07.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 11.10.2024 in der Zeit vom 29.10.2024 bis 01.12.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes



vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden.

Beschlussentwurf

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Klima-Check

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage/n

1 - Abwägungstabelle_0410.2 (öffentlich)

2 - Geltungsbereich_0410.2 (öffentlich)

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2024 bis 21.04.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 19.05.2024</p>		
	<p>Wie wir der örtlichen Presse und bei der Begehung vor Ort am 04.03.2024 entnehmen konnten, plant die Stadt Erkelenz die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Houverather Heide“.</p> <p>Bei der Prüfung des B-Plan Entwurfes haben wir festgestellt, dass die Grenze des geplanten B-Planes direkt vor unserem Grundstück Flur 18, Nr. 378 endet und nicht, wie es sinnvoller und logisch wäre, an der ausgewiesenen Wegeverbindung.</p> <p>Als Begründung wurde uns bei der Begehung mitgeteilt, dass ja auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Bebauung an der Flurstücksgrenze 18, 168 endet. Hier wird dann aber verkannt, dass eben auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Wirtschaftsweg vorhanden ist und so eine „natürliche“ Grenze bilden kann. Unser Grundstück entstand durch eine Erbauseinandersetzung mit unseren Vorfahren und wurde in die Flurstücke 18, 378 und 18, 379 geteilt und ist seit Jahren als Gesamtfläche an einen örtlichen Landwirt verpachtet.</p> <p>Mit der jetzigen Grenzziehung des B-Planes wird unser Grundstück entwertet!</p> <p>Ob dem jetzigen Pächter bei der Verwirklichung des so vorgeschlagenen B-Planes eine weitere Nutzung unseres Grundstückes noch wirtschaftlich erscheint, wagen wir zu bezweifeln.</p> <p>Auch sehen wir dann keine Möglichkeiten mehr, unser Grundstück an Dritte entweder zu verpachten, geschweige denn zu verkaufen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, unsere Bedenken und Anregungen den Gremien vorzustellen und bei der Aufstellung des B-Planes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt nördlich der Straße "Houverather Heide" eine bislang unbebaute Fläche als "Wohnbauflächen" dar. Diese erstrecken sich über etwa 210 Meter bis an die Stelle, an der die bestehende Bebauung südlich der Straße "Houverather Heide" endet. Einen Teilbereich der Fläche deckt der Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Golkrath bis zu der Stelle ab, an der die Darstellung "Wohnbauflächen" im Flächennutzungsplan endet. Die in der Stellungnahme erwähnte Wegeparzelle (Gem. Golkrath, Flur 18, Flurstück 159) ist ein schmaler Grasweg zur Erschließung hinterliegender Ackerflächen, welcher aufgrund seiner Beschaffenheit schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz (Rechtswirksamkeit 2001) nicht dazu geeignet war als topografisch hervortretende Landmarke eine Weiterführung der Bebauung der Siedlung Houverather Heide und somit der "Wohnbauflächen" – und damit die Einbeziehung des Flurstückes 378 - zu begründen. Die Bestandsbebauung der südlichen Straßenseite stellte infolgedessen die klar ablesbare Begrenzung der Siedlung Houverather Heide dar.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweiligen für das Gemeindegebiet rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Weiterführung der Bebauung, über die Darstellung der "Wohnbauflächen" im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist daher grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.10.2024 - 01.12.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.04.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 30.04.2024		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz1 in 45899 Gelsenkirchen und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 84“ und „Union 79“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreiten den Betrieb der Braunkohlentagebaue,</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Grundwasserständen und deren mögliche Bewegungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die EBV GmbH um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Den Anregungen bezüglich der Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „Bergbau“ und „Hinweise“ aufgenommen. Ein Hinweis auf die bestehende Grubenwasserproblematik (Steinkohlenbergbau) sollte ggf. noch ergänzt werden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
2	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 17.05.2024</p>		
	<p>Auskunft über die Lage von Glasfaser Versorgungsanlagen Im angefragtem Bereich:</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH werden zur Kenntnis genommen, die mitgesandten Pläne dem ausführenden Amt zur konfliktfreien Straßenplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Houverather Heide 18A, Germany Erkelenz</p> <p>befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</p> <p>zur Verfügung.</p>	<p>zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 17.04.2024</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>		
4	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 17.05.2024</p>		
	<p>Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 750 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 8, welche durch die Ortslage Houwerath führt an das regionale und weiter über die L 227 und die BAB A46 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Konfliktstellungen sind nicht erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 17.05.2024</p>		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6	<p>Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 14.05.2024</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Betriebes von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Allerdings begründete ein Weglassen des Hinweises keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, da die Regelungen bezüglich des Betriebes von Klima-, Kühl-</p>	<p>Den Anregungen des Kreises Heinsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 0410.2, "Houwerather Heide Nord" bleibt:</p> <p>5. Immissionsschutz Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt und die Teilkompensation innerhalb des Plangebietes demnach nicht erfolgt. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass sämtliche Flächen - mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen - konsequent zu bepflanzen bzw. begrünen sind.</p> <p>Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 1.500 Ökopunkte bzw. 3.604 Ökopunkte ohne nachgeschaltete Versickerung. Welche Variante zum Tragen kommt, ist im weiteren Verfahren darzulegen. Ebenso ist darzulegen, ob das Defizit über das städtische Ökokonto oder über eine neu geplante Maßnahme beglichen werden soll.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>und Lüftungsanlagen nicht in den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes liegt. Es kann nur ein vorbeugender Hinweis zur Vermeidung inkorrektur Inbetriebnahmen in die Planurkunde übernommen werden.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u> Eine Kontrolle der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird seitens der Stadt nach einer Karenzzeit nach Beginn der Umsetzung durchgeführt. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Begrünung der Vorgartenflächen, werden in die Textlichen Festsetzungen übernommen. Die Entscheidung, welche Berechnung des Ausgleichsbedarfes für den Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Golkraath zum Tragen kommt hängt von einem Bodengutachten ab, welches die Eignung des Bodens für eine nachgeschaltete Versickerung prüft. Dieses Gutachten ist in der Erstellung und liegt noch nicht vor. Zur Offenlage wird jedoch eine Klärung vorliegen. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden im Vorfeld der Offenlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
6.1	Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg		
	<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte</p>	<p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienst-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grund- 	<p>stelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	---	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>schutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Laufflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. 							
	<p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</p> <table border="1" data-bbox="241 1273 1227 1383"> <tr> <td data-bbox="241 1273 459 1383">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td data-bbox="459 1273 607 1383">Klein-siedlung (WS) Wochenend-</td> <td data-bbox="607 1273 882 1383">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)</td> <td data-bbox="882 1273 1079 1383">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> <td data-bbox="1079 1273 1227 1383">Industrie-gebiete (GI)</td> </tr> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)				

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	hausgebiete (SW)	Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)					
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</p>								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 15.04.2024		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>		
8	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Schreiben vom 14.05.2024</p>		
	<p>Die Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Flächen hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Allerdings führt die Bebauung in der Bewirtschaftung der Restflächen zu einer Verschlechterung, da die zweite Erschließung in Bearbeitungsrichtung verloren geht.</p> <p>Begrüßt wird der Ansatz, den naturschutzfachlichen Ausgleich weitestgehend intern umzusetzen. Die vorgesehene Randbepflanzung wird im Hinblick auf die Abschirmung zwischen Wohn- und Feldbereich begrüßt. Wir regen an, durch die textlichen Festsetzung Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Grenzabstände sowohl mit Einfriedungen als auch mit der Bepflanzung gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Wir regen außerdem an, die Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Umweltbericht zu überarbeiten.</p>	<p>Bezüglich der Grenzabstände, welche Einfriedungen und Bepflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten haben, ist im Bebauungsplan ein Hinweis auf das Nachbarrechtsgesetz enthalten, welche diese Abstände regelt (§ 43 NachbG NRW). Über Formulierungen im Umweltbericht bezüglich landwirtschaftlicher Bewirtschaftung wurde sich mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt.</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen wird gefolgt.</p>
9	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 15.04.2024</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10	<p>Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 17.04.2024</p>		
	<p>Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 08.05.2024</p>		
	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.10.2024 - 01.12.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 29.10.2024</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH werden zur Kenntnis genommen, die mitgesandten Pläne</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>im angefragtem Bereich: Houwerather Heide 18, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p>	<p>dem ausführenden Amt zur konfliktfreien Straßenplanung zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.10.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 30.10.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung teilt der Landesbetrieb mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dass andererseits später aufgrund der Planung keine Ansprüche gegen den Landesbetrieb geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4	Erftverband Schreiben vom 31.10.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.</p> <p>Anlage: Sehr geehrte Damen und Herren, aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken. Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.11.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Mit freundlichen Grüßen		
6	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 14.11.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 84“ und „Union 79“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung</p>	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Grundwasserständen und deren mögliche Bewegungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>Im Auftrag:</p>		
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 15.11.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2024, auf die Sie eingegangen sind. Die geplante Deckung des externen Ausgleichsbedarf über das Ökokonto der Stadt Erkelenz wird begrüßt. Weitere Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 18.11.2024		
	<p>ehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 26.11.2024		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 17.05.2024 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde im Zuge der Abwägung bearbeitet. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das überregionale Verkehrsnetz ist gesichert, Konfliktstellungen sind nicht erkennbar.</p>	
10	Kreis Heinsberg Schreiben vom 26.11.2024		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 16.05.2024 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da</p>	<p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird ein Punkt des Monitorings im Sinne des Umweltberichts sein. Hier wird nachgehalten und überprüft werden, ob die Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt worden sind.</p> <p>Die Bedenken der Unteren Wasserbehörde wurden mit E-Mail vom 12.12.2024 von dieser zurückgenommen, nachdem seitens der Stadt Erkelenz die Entwässerungskonzeption dargelegt und der Nachweis der Praktikabilität erbracht wurde.</p>	<p>Den Anregungen des Kreises Heinsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt und die Teilkompensation innerhalb des Plangebietes demnach nicht erfolgt.</p> <p>Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 1.500 Ökopunkte. Das Defizit wird aus dem städtischen Ökokonto von der Fläche Gemarkung Schwandenberg, Flur 9, Flurstück 116 gebucht und die Fläche in das Kompensationsflächenkataster überführt. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen soll die Entwässerung der Straßen- und Bebauungsflächen über Versickerungsanlagen erfolgen. Ein Nachweis, ob dies auf Grund der Bodenverhältnisse überhaupt möglich ist (z. B. durch ein geohydrologisches Gutachten) erfolgt nicht. Dieser Nachweis ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die öffentlichen Straßenflächen fehlen zudem Angaben, auf welchen Flächen das anfallende Niederschlagswasser versickert werden soll. Insgesamt ist die Entwässerungskonzeption für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><u>E-Mail vom 12.12.2024</u></p> <p>Hallo Herr Reiners, die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen und der damit verbundenen Unterschreitung der Grenzabstände nach Erlass ist mit mir abgestimmt.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung erteile ich mein Einvernehmen. Mit freundlichen Grüßen</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 29.11.2024</p> <p>Guten Tag Herr Reiners,</p> <p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath



Auszug aus der Amtliche Basiskarte NRW **1:5000**
© Geobasis NRW, Stand: (27.02.2022)

